
Die Steuerverwaltung hat die alten Einkommensteuerrichtlinien von 1990 (Abschnitt 25 VII und 120 II) überarbeitet. Nunmehr gilt der Wortlaut der **R 4.13 zu § 4 EStG der EStR 2005**:

Abzugsverbot

(1) Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder, die von einem Gericht oder einer Behörde in der Bundesrepublik Deutschland oder von Organen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzt werden, dürfen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 1 EStG den Gewinn auch dann nicht mindern, wenn sie betrieblich veranlaßt sind. 2Dasselbe gilt für Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, die in einem berufsgerichtlichen Verfahren erteilt werden, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 2 EStG). 3Dagegen gilt das Abzugsverbot nicht für Nebenfolgen vermögensrechtlicher Art, z. B. die Abführung des Mehrerlöses nach § 8 des Wirtschaftsstrafgesetzes, den Verfall nach § 29 a OWiG und die Einziehung nach § 22 OWiG.

Geldbußen

(2) 1Zu den Geldbußen rechnen alle Sanktionen, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland so bezeichnet sind, insbesondere Geldbußen nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht einschließlich der nach § 30 OWiG vorgesehenen Geldbußen gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen, Geldbußen nach den berufsgerichtlichen Gesetzen des Bundes oder der Länder, z. B. der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung, der Patentanwaltsordnung, der Wirtschaftsprüferordnung oder dem Steuerberatungsgesetz sowie Geldbußen nach den Disziplinalgesetzen des Bundes oder der Länder. 2Geldbußen, die von Organen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzt werden, sind Geldbußen nach den Artikeln 85, 86, 87 Abs. 2 des EWG-Vertrags in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. 2. 1962 und nach den Artikeln 47, 58, 59, 64 bis 66 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. 3Betrieblich veranlaßte Geldbußen, die von Gerichten oder Behörden anderer Staaten festgesetzt werden, fallen nicht unter das Abzugsverbot (→Ausländisches Gericht).

Einschränkung des Abzugsverbotes für Geldbußen

(3) 1Beim Abzugsverbot für Geldbußen, die von Gerichten oder Behörden im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder von Organen der Europäischen Gemeinschaften verhängt werden, ist zwischen dem Teil, der die rechtswidrige und vorwerfbare Handlung ahndet, und dem Teil, der den rechtswidrig erlangten wirtschaftlichen Vorteil abschöpft, zu unterscheiden. 2Haben die Gerichte, Ordnungsbehörden oder die Organe der Europäischen Gemeinschaften bei der Festsetzung der Geldbuße neben der Ahndung des Rechtsverstößes auch den rechtswidrig erlangten Vermögensvorteil abgeschöpft, so gilt das Abzugsverbot für die Geldbuße nur dann uneingeschränkt, wenn bei der Berechnung des Vermögensvorteils die darauf entfallende ertragsteuerliche Belastung – ggf. im Wege der Schätzung – berücksichtigt worden ist. 3Macht der Steuerpflichtige durch geeignete Unterlagen glaubhaft, daß die Bußgeldbehörden oder Gerichte diese ertragsteuerliche Belastung nicht berücksichtigt und den gesamten rechtswidrig erlangten Vermögensvorteil abge-

schöpft haben, so darf der auf die Abschöpfung entfallende Teil der Geldbuße als Betriebsausgabe abgezogen werden. 4Der auf die Ahndung entfallende Teil der Geldbuße unterliegt in jedem Fall dem Abzugsverbot.

Ordnungsgelder

(4) 1Ordnungsgelder sind die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland so bezeichneten Unrechtsfolgen, die namentlich in den Verfahrensordnungen oder in verfahrensrechtlichen Vorschriften anderer Gesetze vorgesehen sind, z. B. das Ordnungsgeld gegen einen Zeugen wegen Verletzung seiner Pflicht zum Erscheinen und das Ordnungsgeld wegen Verstoßes gegen ein Unterlassungsurteil nach § 890 ZPO. 2Nicht unter das Abzugsverbot fallen Zwangsgelder.

Verwarnungsgelder

(5) Verwarnungsgelder sind die in § 56 OWiG so bezeichneten geldlichen Einbußen, die dem Betroffenen aus Anlaß einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit, z. B. wegen falschen Parkens, mit seinem Einverständnis auferlegt werden, um der Verwarnung Nachdruck zu verleihen.

Zuwendungen im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG

(6) 1Zuwendungen im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn der Zuwendende oder der Empfänger wegen Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit (§§ 331 bis 334 StGB; § 48 Wehrstrafgesetzbuch i. V.m. den §§ 331, 332, 335 StGB; § 108 e StGB) oder Bestechung Angestellter (§ 12 UWG) bestraft worden ist, ein Strafverfahren wegen dieser Delikte nach den §§ 153 ff. StPO eingestellt worden ist oder ein Bußgeld verhängt wurde. 2Ist der Betriebsausgabenabzug zugelassen worden, und erhält die Finanzverwaltung nachträglich Kenntnis von einer Bestrafung oder Einstellung des Verfahrens gem. den §§ 153 ff. StPO oder der Verhängung eines Bußgeldes, so ist der Steuerbescheid nach § 175 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 AO zu ändern.